

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Anrode

vom 01.07.2020

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Gemeinde Anrode als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Anrode mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella, sofern in den nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet Anrode zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4);
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen;
 - c) öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder dieses zu veranlassen;
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen;
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 - d) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
 - e) in Gräben, auf Feldwegen und an Wegrändern Bauschutt, Erdaushub, Grünschnitt oder ähnliche Stoffe und Müll jeglicher Art zu entsorgen oder abzulagern;
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.
- (4) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen u. ä.) verboten.

§ 4 Wildes Zelten und anderes störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

- (1) In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
 - a) Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
 - b) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen;
 - c) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 5
Wasser und Eisglätte

Wasser darf der Gosse nur zugeführt werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Bei Frostwetter ist eine Zuführung nur zulässig, wenn die Gefahr der Bildung von Glätte ausgeschlossen ist.

§ 6
Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung Anrede dafür freigegeben worden sind.

§ 7
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dies gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 8
Leitungen

Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Anlagen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformationsstationen, Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, geändert, verdeckt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Sie ist binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zuteilung anzubringen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so soll sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin angebracht werden. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.
- (4) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Zuteilung der Hausnummer die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 12

Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Tiere sind so zu halten, zu führen oder zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder beschädigt, sowie Personen nicht belästigt werden. Hundehalter und -führer müssen jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen. Der Tierhalter darf die Führung von Haustieren in der Öffentlichkeit nicht ungeeigneten Personen überlassen.

- (2) Hundehalter oder mit der Führung des Hundes beauftragte Personen sowie Halter und Führer von anderen Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass diese eingefriedete Grundstücke, Wohnungen oder sonstige Unterbringungsorte nicht verlassen und unbeaufsichtigt umherlaufen können.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. Wer Tiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (4) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an einer reißfesten und schlupfsicheren Leine geführt werden. Ausgenommen vom Leinenzwang sind Blinden- und Sehbehindertenführhunde, sowie Hütehunde.
- (5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (6) Das Füttern fremder oder herrenloser Tiere ist verboten.

§ 13

Bekämpfung von Straßentauben

- (1) Straßentauben (*Columba livia forma domestica*) dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze von Straßentauben oder zur Erschwerung des Nistens von Straßentauben zu ergreifen.

§ 14

Wildes Plakatieren, Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
 - 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Mittagsruhe
 - 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr Abendruhe

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für
 - a) das Betreiben von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
 - b) das Entsorgen von Flaschen und Gläsern in die Wertstoffcontainer;
 - c) den Betrieb motorbetriebener Gartengeräte. Für Rasenmäher gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBL. Teil I, Nr. 63, S.3478) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29. Aug. 2002, BGBL. I S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dez. 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Lagerfeuern (Oster-, Mai- oder ähnliche Brauchtumsfeuer) im Freien ist nicht erlaubt. Lagerfeuer sind offene Feuer im Freien, ohne Vorhaltung von Geräten bzw. Bauanlagen. Auf schriftlichen Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 erteilt werden. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung Anrede einzureichen. Offene Feuer im Freien in Feuerschalen sind genehmigungsfrei.
Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 für Brauchtums- oder Lagerfeuer ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Grillen auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist verboten. Auf schriftlichen Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 erteilt werden. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung Anrede einzureichen.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungsgesetz, das Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Anpflanzungen

Die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern, sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei gehalten werden.

§ 18

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist der Bürgermeister. In der Ausnahmegenehmigung können Auflagen erteilt werden, die einzuhalten sind.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, beschmiert oder dieses veranlasst;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d öffentlich die Notdurft verrichtet;
 5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e in Gräben, auf Feldwegen und an Wegrändern Bauschutt, Erdaushub, Grünschnitt oder ähnliche Stoffe und Müll jeglicher Art entsorgt oder ablagert;
 6. § 3 Absatz 2 als Ordnungspflichtiger für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 verantwortlich ist und den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wieder herstellt;
 7. § 3 Absatz 3 Waren zum sofortigen Verzehr verkauft und keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellt oder diese nicht rechtzeitig entleert;
 8. § 3 Absatz 3 nicht alle Rückstände der von ihm verkauften Waren im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle beseitigt;
 9. § 3 Absatz 4 auf Straßen und in Anlagen Abfälle (z. B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen u. ä.) wegwirft;
 10. § 4 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 11. § 4 Absatz 2 sich in öffentlichen Anlagen so verhält, dass Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere wer bettelt (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen), auf Bänken und Stühlen nächtigt oder die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken);
 12. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 13. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 14. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 15. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut, Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 16. § 7 Absatz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter stellt;
 17. § 8 Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Anlagen überspannt;
 18. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

19. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beseitigt, beschädigt, ändert, verdeckt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 20. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
 21. § 11 Absatz 4 sein Haus nicht mit der geänderten Hausnummer versieht oder die Hausnummer erneuert;
 22. § 12 Absatz 1 Tiere nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder belästigt werden oder wer als Tierhalter die Führung von Haustieren in der Öffentlichkeit ungeeigneten Personen überlässt;
 23. § 12 Absatz 2 wer als Hundehalter oder mit der Führung des Hundes beauftragte Person sowie als Halter oder Führer von anderen Tieren nicht dafür Sorge trägt, dass diese eingefriedete Grundstücke, Wohnungen oder sonstige Unterbringungsorte nicht verlassen und unbeaufsichtigt umherlaufen können;
 24. § 12 Absatz 3 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass Hunde Einfriedungen nicht überwinden oder das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
 25. § 12 Absatz 4 Hunde nicht an einer reißfesten und schlupfsicheren Leine führt;
 26. § 12 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 27. § 12 Absatz 6 fremde oder herrenlose Tiere füttert;
 28. § 13 Absatz 1 Straßentauben füttert;
 29. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Ausnahmegenehmigung anbringt wo dies nicht zugelassen ist;
 30. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 31. § 14 Absatz 3 Werbeträger nach Wahlen nicht innerhalb einer Woche entfernt;
 32. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und Abendruhezeit Tätigkeiten ausführt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 33. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 34. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 35. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigen lässt und vor Verlassen der Feuerstelle nicht Feuer und Glut ablöscht;
 36. § 16 Absatz 4 auf öffentlichen Wegen oder Plätzen grillt;
 37. § 17 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk nicht so beschneidet, dass keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung auftreten, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
 38. § 18 die Auflagen in der Ausnahmegenehmigung nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Anrode (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

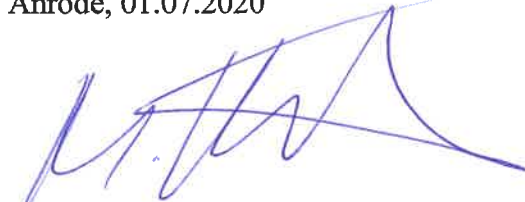
§ 20
Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden

§ 21
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anrode, 01.07.2020



Marcel Hentrich
Beigeordneter

